

## **Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Taufkirchen Beschluss der Außenbereichssatzung „Hundberg“ als Satzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss vom 25.11.2020 die Außenbereichssatzung „Hundberg“ i.d.F. vom 21.10.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Hundberg“ in Kraft.**

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung „Hundberg“ umfasst die Flurstücke Fl.Nr. 532/2 (Teilfläche), 532/3, 490 (Teilfläche), 491/2, 507/1, 507/2, 1157, 493 (Teilfläche) der Gemarkung Taufkirchen.  
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Hundberg“ und ihre Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen, c/o Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

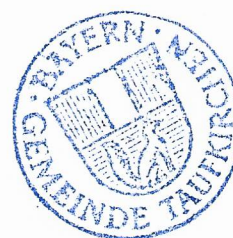
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zur Außenbereichssatzung „Hundberg“ sind auch im Internet unter der Adresse [http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde\\_taufkirchen/bauleitplanung.htm](http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde_taufkirchen/bauleitplanung.htm) sowie <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zu finden.



Taufkirchen, 17.12.2020  
Gemeinde Taufkirchen

  
Alfons Mittermaier  
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 18.12.2020

Abgenommen am: 28.01.2021